



KOMPENDIUM GYMNASIALE OBERSTUFE



Kopernikusschule Freigericht

Inhaltsverzeichnis

1. Herzlich willkommen	Seite 03
2. Wichtige Informationen speziell für die gymnasiale Oberstufe	Seite 04
3. Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen	Seite 05
3.1 Formblatt Beurlaubungen	Seite 07
4. Nutzung der Toilettenanlage	Seite 08
4.1 Erklärung zur Nutzung der Toilettenanlage	Seite 09
5. Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe	Seite 10
5.1 Kriterien für die Bewertung unterrichtlichen Leistungen	Seite 11
6. Individualisierte Lernzeit Q1-Phase	Seite 12
6.1 Individualisierte Lernzeit Dokumentationsbogen	Seite 14
7. Termine	Seite 15
8. Informationen zur Qualifikationsphase/Abiturprüfung	Seite 16
8.1 Schulischer Teil der Fachhochschulreife	Seite 18
8.2 Abitur	Seite 19

1. Herzlich willkommen an der gymnasialen Oberstufe

Liebe Schülerinnen und Schüler,

herzlich willkommen in der gymnasialen Oberstufe! Wir freuen uns sehr, dass ihr euch für unsere Schule entschieden habt, und wünschen euch einen erfolgreichen Start in diesen neuen und spannenden Lebensabschnitt.

Mit dem Eintritt in die Oberstufe beginnt eine Zeit, in der ihr mehr Eigenverantwortung übernehmt und eure schulische Laufbahn zunehmend selbst gestaltet. In den kommenden drei Jahren begleiten wir euch auf dem Weg zum Abitur. Dabei vermitteln wir euch nicht nur eine fundierte Allgemeinbildung und die fachlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Schulabschluss, sondern unterstützen euch auch bei eurer persönlichen Entwicklung sowie der beruflichen Orientierung. Gleichzeitig bereiten wir euch bestmöglich auf ein Studium, eine Berufsausbildung oder andere Bildungs- und Lebenswege nach dem Abitur vor.

Neben dem Unterricht habt ihr zahlreiche Möglichkeiten, eure Interessen und Talente einzubringen und neue Erfahrungen zu sammeln. Dazu gehören unter anderem Erasmus+-Programme, internationale Austauschfahrten, die Teilnahme am Europäischen Jugendparlament, Wettbewerbe sowie viele weitere Angebote, die eure persönliche und fachliche Entwicklung fördern.

Für euren Erfolg ist vor allem eure eigene Einstellung entscheidend. Betrachtet die Schule in den kommenden drei Jahren als eure Arbeitsstelle. Ein erfolgreicher Abschluss setzt Zuverlässigkeit, Engagement und Eigeninitiative voraus. Dazu gehören die regelmäßige Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, das eigenständige Schließen von Wissenslücken, aktive Mitarbeit und die Zusammenarbeit mit euren Mitschülerinnen und Mitschülern.

Ebenso wichtig sind Pünktlichkeit, ein regelmäßiger Schulbesuch und das fristgerechte Entschuldigen von Fehlzeiten. Ein respektvoller Umgang miteinander sowie mit dem Schulgebäude und dessen Ausstattung trägt zu einer angenehmen Lernatmosphäre bei.

Solltet ihr im Laufe der Oberstufenzeit Unterstützung benötigen, stehen euch eure Tutorinnen und Tutoren, die Lehrkräfte sowie unsere Beratungsangebote und externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, beispielsweise aus der Schulpsychologie, jederzeit zur Seite. Nutzt diese Hilfen frühzeitig – gemeinsam lassen sich viele Schwierigkeiten leichter bewältigen.

Wir freuen uns darauf, euch in den kommenden drei Jahren zu begleiten und euch auf eurem Weg zum Abitur bestmöglich zu unterstützen. Wir wünschen euch eine erfolgreiche, spannende und bereichernde Zeit an unserer gymnasialen Oberstufe.

Ich wünsche euch einen guten Start.

Stephan Mühlenkamp

Leiter der gymnasialen Oberstufe

2. Wichtige Informationen speziell für die gymnasiale Oberstufe

Schulportal

Das Schulportal ist das wichtigste Kommunikations- und Organisationsmittel der gymnasialen Oberstufe. Stellt daher sicher, dass ihr jederzeit über einen funktionierenden Zugang verfügt. Stundenpläne, Klausurpläne, Fehlzeiten sowie weitere wichtige Informationen werden ausschließlich über das Schulportal bereitgestellt. Auch für die Organisation des Abiturs ist die Nutzung des Schulportals verpflichtend.

Klausuren und elektronische Geräte

Um Chancengleichheit und einen fairen Ablauf der Klausuren zu gewährleisten, gelten die gleichen Regelungen wie im Abitur. Vor Beginn jeder Klausur sind Mobiltelefone vollständig auszuschalten und zusammen mit Smartwatches sowie allen weiteren elektronischen Geräten in der Schultasche zu verstauen. Die Schultasche wird an einem von der Lehrkraft festgelegten Platz im Raum abgelegt. Auf den Tischen dürfen sich nur die für die Klausur benötigten Materialien befinden. Das Mitführen eines technischen Geräts am Arbeitsplatz gilt bereits als Täuschungsversuch und kann zur Bewertung der Klausur mit **00 Punkten** führen.

Nutzung mobiler Endgeräte

An hessischen Schulen gilt grundsätzlich ein Verbot der privaten Nutzung mobiler Endgeräte auf dem Schulgelände. Für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe wird die private Handynutzung ausschließlich im Oberstufenbereich (Trakte 400, 500 und 600 hinter den Glastüren) toleriert. In Treppenhäusern, auf den Schulhöfen sowie in den Bereichen der Mittelstufe ist die Nutzung mobiler Endgeräte nicht gestattet.

Ordnung und Sauberkeit

Ein angenehmes Lernumfeld lebt von gegenseitiger Rücksichtnahme. Informiert euch über die Putzdienste eures Tutoriums und beteiligt euch zuverlässig an deren Durchführung. Für die Sauberkeit und Ordnung der Aufenthaltsbereiche sowie der eurem Tutorium zugewiesenen Klassenräume tragt ihr gemeinsam Verantwortung.

Lern- und Aufenthaltsbereiche

Der Bereich vor der Oberstufenbibliothek ist als **Stillarbeitsbereich** ausgewiesen. Bitte achtet dort auf eine ruhige Arbeitsatmosphäre. Essen aus der Mensa, Kartenspiele sowie das Abspielen von Audio- oder Videoinhalten sind dort nicht gestattet.

Der Innengarten steht euch in den Zwischen- und Mittagspausen sowie am Nachmittag als Aufenthaltsbereich zur Verfügung. Der Zugang erfolgt über die Lernlandschaft im naturwissenschaftlichen Trakt.

Rauchverbot und Versicherungsschutz

Auf dem gesamten Schulgelände sowie im Sichtbereich der Schule gilt ein striktes Rauchverbot. Beachtet außerdem, dass beim Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichts- und Pausenzeit grundsätzlich kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz mehr besteht.

3. Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen und Beurlaubungen in der Oberstufe der Kopernikusschule Freigericht

Für alle Schülerinnen und Schüler besteht Anwesenheitspflicht in allen Unterrichtsstunden und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen.

Die Grundvoraussetzung für die schulische Arbeit ist die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht. Die Rechtsgrundlage bilden das HschG §67(1), §69(3), §73(4), §82(8), die OAVO §6, §9(9) sowie die VOGSV §2 und §3.

Die unterrichtenden Lehrkräfte kontrollieren die Anwesenheit und vermerken die Fehlstunden im Schulportal. **Klausuren haben grundsätzlich Vorrang vor anderen Terminen.**

1. Anzeige des Unterrichtsversäumnisses

Bei Versäumen von Unterricht und verpflichtenden Unterrichtsveranstaltungen müssen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler spätestens am dritten Tag die Ursache des Fernbleibens der Schule bzw. den Tutoren schriftlich mitteilen. Bei längeren Fehlzeiten informieren diese die Kursleiterinnen und Kursleiter. Bei Versäumnissen einer Klausur oder einer anderen Leistungsüberprüfung meldet sich der Betroffene im Vorfeld (per Mail etc.) bei der betroffenen Lehrkraft. **Eine schriftliche Entschuldigung muss bei versäumten Klausuren nach drei Tagen im Original -nicht digital- in entsprechender Form unter Angabe des Entschuldigungsgrundes vorgelegt werden.** Die offiziellen Nachschreibetermine sind dabei zu beachten und strikt einzuhalten.

2. Schriftliche Entschuldigung

Unmittelbar nach Wiederaufnahme des Unterrichts legt die Schülerin/der Schüler den unterrichtenden Lehrkräften eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes vor und lässt diese abzeichnen. Fehlzeiten werden ausschließlich im Schulportal dokumentiert und sind durch den Schüler oder die Schülerin jederzeit einsehbar. **Die Nachweispflicht liegt auf Seiten der Schülerin/des Schülers.**

3. Atteste

In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Klassenkonferenz nach vorheriger Ankündigung die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Die Kosten sind von den Unterrichtspflichtigen zu tragen. **Atteste müssen nachweislich noch während der Krankheitsphase ausgestellt werden.** Hinweis: Ärzte sind verpflichtet, vor der Ausstellung von Attesten die Schüler bzw. Schülerinnen persönlich zu begutachten.

4. Erkrankungen während des Tages

Falls eine Erkrankung während des Unterrichtstages erfolgt, meldet sich die Schülerin bzw. der Schüler bei der betroffenen Lehrkraft, bei der Unterricht versäumt wird, oder dem Tutor bzw. der Tutorin oder dem Oberstufenleiter bzw. den Fachbereichsleitungen ab.

5. Beurlaubungen

Beurlaubungen müssen **spätestens zwei Wochen vorher**, begründet und schriftlich beantragt werden. Für bis zu zwei Unterrichtstage kann die Beurlaubung über den Tutor oder die Tutorin ausgesprochen werden. Für längere Zeiträume bzw. Zeiträume, die direkt vor oder nach den Ferien liegen, muss spätestens vier Wochen vorher ein Antrag an den Schulleiter gerichtet werden. **Beurlaubungen, u.a. für Führerscheinprüfungen, können nur genehmigt werden, wenn am Prüfungstag kein Leistungsnachweis angesetzt ist.** Über individuelle Ausnahmen entscheidet ausschließlich die Schulleitung. Ein Arztbesuch ist nur dann ein Entschuldigungsgrund, wenn unaufschiebbare Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Arztbesuche müssen durch eine entsprechende Bescheinigung (Datum und genauer Zeitraum des Praxisaufenthalts) belegt werden. **Die Schülerin bzw. der Schüler ist verpflichtet, versäumte Unterrichtsinhalte sowie Hausaufgaben selbstständig zu erfragen und nachzuholen.**

6. Befreiung vom Sportunterricht

Die Entscheidung über die Befreiung vom aktiven Sportunterricht trifft bei Vorlage eines Attestes bei einem Zeitraum von bis zu vier Wochen die Sportlehrkraft. Kann ein Lernender mehr als vier Wochen nicht am Sportunterricht teilnehmen, entscheidet der Schulleiter über das weitere Verfahren. Für die Entscheidung einer Freistellung von mehr als drei Monaten muss ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Der Sportunterricht muss trotz einer Freistellung besucht werden, um sporttheoretischen Unterrichtsinhalten zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen. Die Note ist in jedem Fall versetzungsrelevant.

7. Besuch von außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen mit anderen Kursen

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) die Fachlehrkräfte persönlich über die anstehende Veranstaltung und über das Versäumnis der Unterrichtszeit, das nicht als Fehlstunde gewertet wird, zu informieren. Ausgenommen sind Studienfahrten bzw. Veranstaltungen, die einen vollständigen Jahrgang betreffen.

8. Konsequenzen aus unentschuldigten Fehlstunden

Neben den allgemeinen negativen Konsequenzen, die durch das Auftreten von unentschuldigten Fehlstunden bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle bzw. eines Studienplatzes entstehen, hat die Schule das Recht, das Schulverhältnis zu beenden, **wenn innerhalb von sechs Unterrichtswochen ein unentschuldigtes Fehlen an mindestens sechs Tagen vorliegt oder zwei Leistungsnachweise unentschuldigt versäumt werden.**

3.1 Formblatt Beurlaubung (ab zwei Tagen)

1 Antrag auf Beurlaubung von Schülern gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz zur Vorlage bei der Schule	
Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule	Klasse/ ~~Tutorium~~
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

[] Mir ist bekannt, dass der veräumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen. Im Zeitraum der beantragten Beurlaubung wird **keine** Klausur geschrieben.

2 Datum _____ Unterschrift Erziehungsberechtigte/r oder volljährige(r) Schülerin/Schüler _____
Stellungnahme Tutor/in: Die Beurlaubung wird ☐ befürwortet. ☐ nicht befürwortet. Eine Stellungnahme wird nur bei einer Beurlaubung von mehr als zwei Tagen oder Weiterleitung an die Schulleitung benötigt. Gründe: _____ _____ _____
3 Datum _____ Unterschrift (Tutor/in) _____

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ genehmigt. Diesbezüglich weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die aus der Beurlaubung resultierenden Defizite in eigenständiger Arbeit zu kompensieren sind.

☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____ - _____

☐ abgelehnt. Grund: _____

Datum _____ Unterschrift Schulleitung _____

4. Nutzung der Toilettenanlage mit Toilettenchips

Die Toilettenchips ermöglichen den Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe den Zugang zu den Mittelstufen-Haupttoiletten im Gebäude sowie zu den Oberstufentoiletten in den Trakten 400 und 500. Die Zugänge sind so programmiert, dass die Toiletten in den Trakten 400 und 500 ausschließlich von Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe genutzt werden können.

Nutzung:

Zum Betreten wird der Toilettenchip an das Schloss der Außentür gehalten. Die Tür öffnet sich automatisch und ist nach dem Schließen für die nächste Person nur mit einem eigenen Toilettenchip zugänglich.

Wurde der Toilettenchip zu Hause vergessen, kann gegen Vorlage eines Ausweises im Lernförderzentrum GO ein Ersatzchip ausgeliehen werden. Ist das LFZ GO geschlossen, kann für die Mittelstufentoiletten ein Chip im Sekretariat ausgeliehen werden.

Datenschutz:

Der Datenschutz ist gewährleistet. Jede Schülerin und jeder Schüler erhält einen nummerierten Toilettenchip. Die Zuordnung zwischen Chipnummer und Name wird ausschließlich von der Oberstufenleitung in einer geschützten Excel-Datei verwaltet.

Bei Vandalismus oder unsachgemäßer Nutzung kann ausschließlich direkt an der betroffenen Toilettentür mit einem speziellen Laptop ausgelesen werden, welcher Chip die Tür zuletzt geöffnet hat. Die Chipnummer wird anschließend mit der Zuordnungsliste abgeglichen. Es ist nicht möglich festzustellen, wie lange oder wie häufig eine Schülerin oder ein Schüler eine Toilettenanlage genutzt hat. Die in der Tür gespeicherten Daten werden nach kurzer Zeit automatisch gelöscht und sind nach wenigen Tagen nicht mehr auslesbar.

Verlust eines Toilettenchips:

Der Verlust eines Toilettenchips ist unverzüglich der Oberstufenleitung oder dem Sekretariat zu melden. Der Chip wird sofort gesperrt und kann nicht mehr verwendet werden. Die Ersatzgebühr beträgt 10 €.

Nutzungsbedingungen/Haftung:

Der Toilettenchip darf nicht an andere Personen weitergegeben werden. Ebenso dürfen keine anderen Schülerinnen und Schüler mit dem eigenen Chip eingelassen werden.

Bei Vandalismus oder unsachgemäßer Nutzung trägt grundsätzlich die Person die Verantwortung, deren Toilettenchip verwendet wurde. Wer beim Betreten einer Toilettenanlage Beschädigungen oder eine missbräuchliche Nutzung feststellt, muss dies unverzüglich im Sekretariat melden.

4.1 Erklärung zur Nutzung der Toilettenchips für die Toilettenanlagen

Hiermit erklären wir, dass wir das Schreiben zur Ausgabe der Toilettenchips gelesen und verstanden haben und dass wir insbesondere mit folgenden Regelungen einverstanden sind und diese befolgen werden:

Für Erziehungsberechtigte:

1. Der Toilettenchip ist ausschließlich für mein Kind personalisiert. Er darf nicht verliehen werden. Mit dem Chip darf die Person keiner weiteren Person den Zugang zur Toilettenanlage gewähren.
2. Sollte nach der Nutzung der Toilettenanlage ein Vandalismusschaden oder eine unsachgemäße Nutzung der Toilettenanlage festgestellt werden, wird die Person im Nutzungszeitraum zur Verantwortung gezogen. Vandalismusschäden werden in Rechnung gestellt.
3. Bei Verlust des Toilettenchips mache ich unverzüglich Meldung im Sekretariat, der Chip wird für die weitere Nutzung gesperrt. Eine unverzügliche E-Mail an kopernikus-poststelle@schule.mkk.de ist hierfür ausreichend.
4. Der Chip wird bei der Erstaussgabe kostenfrei als Leihgabe überlassen. Bei Verlust wird eine Gebühr von 10,--€ fällig, die zu entrichten ist. Der Schüler/die Schülerin erhält dann einen neuen Toilettenchip. Bei Abgang oder Abmeldung von der Schule muss der Toilettenchip zurückgegeben werden.

Für Schülerinnen und Schüler:

1. Die Toiletten und die zugehörigen Räume werden sauber und ordentlich hinterlassen.
2. Verschmutzungen und Vandalismus melde ich sofort im Sekretariat oder bei der Oberstufenleitung.
3. Der Toilettenchip ist nur für mich. Ich darf ihn nicht ausleihen. Ich muss die Toilettentür immer hinter mir zumachen und darf sie keiner anderen Schülerin/keinem anderen Schüler aufhalten.
4. Sollte ich einen Schaden in der Toilette sehen, melde ich umgehend den Schaden bei der Oberstufenleitung oder in der Verwaltung, damit ich nicht verantwortlich gemacht werde.
5. Wenn ich meinen Chip verliere, melde ich dies unverzüglich. Ein neuer Chip kostet 10,00 €
6. Wenn ich von der Schule abgehe oder mich vorzeitig abmelde, gebe ich meinen Chip an die GO-Leitung wieder zurück.
7. Wenn ich meinen Chip vergessen habe, wird eine Ersatzlausleihe gegen Vorlage eines Schülerscheines organisiert.

5. Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe

Die rechtlichen Grundlagen der Leistungsfeststellung bilden § 73 des Hessischen Schulgesetzes, §§ 26 ff. der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses sowie § 9 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO).

Die Leistungsfeststellung und -bewertung erfolgen auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsnachweise sowie der im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen. Zu diesen zählen insbesondere die Mitarbeit im Unterricht, Versuchsbeschreibungen und -auswertungen, Protokolle, Präsentationen, Hausaufgaben, Referate sowie schriftliche Leistungen, die Schülerinnen und Schüler nach Absprache mit der Lehrkraft im Zusammenhang mit den Unterrichtsinhalten erbringen. Darüber hinaus ist die Leistungsentwicklung während des gesamten Kurses angemessen zu berücksichtigen.

Für die Bewertung am Ende eines Schulhalbjahres sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen mindestens ebenso bedeutsam wie die Ergebnisse der Leistungsnachweise. In Kursen mit nur einer Klausur pro Schulhalbjahr fließt diese mit etwa einem Drittel in die Halbjahresnote ein. Ist eine Leistungsbewertung aus von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird der Kurs gemäß § 9 Abs. 2 OAVO mit null Punkten bewertet.

Anzahl der Klausuren pro Halbjahr in der gymnasialen Oberstufe

	Eine Klausur (ca. 33 %)	Zwei Klausuren (ca. 50 %)	Fachpraktische Prüfung
E-Phase	Alle übrigen Fächer	Mathematik, Deutsch, alle Fremdsprachen	Sport (theoretischer Anteil: 25 %)
Q-Phase	Alle zwei- und dreistündigen Grundkurse	Vierstündige Grundkurse und Leistungskurse	Sport (Grundkurs: theoretischer Anteil 25 %, Leistungskurs: theoretischer Anteil 50 %)

Für fachpraktische Prüfungen, die Bewertung der Verstehens- und Darstellungsleistungen im Fach Deutsch sowie der sprachlichen und inhaltlichen Leistungen in den modernen Fremdsprachen gelten Sperrklauseln (vgl. § 9 Abs. 12–15 OAVO).

Bewertungsmaßstäbe der mündlichen Leistungen in der gymnasialen Oberstufe

Die Lehrkraft dokumentiert den Lernstand bzw. die mündlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler und informiert sie einmal je Schulhalbjahr (Ende Oktober bzw. Ende April) sowie vor den Zeugniskonferenzen über ihren Leistungsstand. Die Bewertung ist gegenüber den Schülerinnen und Schülern zu begründen.

Die Gesamtnote wird nicht arithmetisch berechnet. Die Bewertung am Ende eines Kurses erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls und orientiert sich an den Zielsetzungen des jeweiligen Kurses.

5.1 Kriterien für die Bewertung von unterrichtlichen Leistungen

Notenbereich	Unterrichtsgespräch	Allgemeine und inhaltliche Kriterien	Partner-/ Gruppenarbeit	Hausaufgaben/Material Arbeitshaltung
sehr gut 13 bis 15 Punkte Entspricht den Anforderungen im bes. Maße	- Beteiligt sich immer und freiwillig auf hohem Niveau - Stellt und begründet Sachzusammenhänge - Selbstständiges Einbringen von strukturierten Sach- und Werturteilen - Geht auf Beiträge anderer ein und entwickelt diese weiter - Präzise, verständl. Formulierung/Fachsprache - Entdeckt Fehler/Irrtümer in anderen Beiträgen	- Häufige Transferleistungen - Fördert maßgeblich Weiterentwicklungen im Unterrichtsverlauf - Beiträge sind stets sachbezogen und inhaltlich richtig auf sehr hohem Niveau	- Übernimmt Führungsrolle - Unterstützt und initiiert die Arbeitsphase - Präsentiert und unterstützt zurückhaltend andere - Nutzt die Arbeitszeit effektiv	- HA stets vollständig, richtig und sachgerecht umfangreich - Arbeitet stets eigenständig und problemlösend - Respektvoller und konstruktiver Umgang mit Meinungen/Überzeugungen anderer
gut 10 bis 12 Punkte Entspricht voll den Anforderungen	- Regelmäßige Teilnahme am Unterricht in Teilen auch bei anspruchsvollen Inhalten - Entdeckt in Teilen Fehler/ Irrtümer - Stellt sachbezogene Fragen, die die Unterrichtsgruppe inhaltlich voranbringen - Kann Ergebnisse zusammenfassend formulieren	- Beiträge sind sachbezogen und inhaltlich richtig - Fördert den Unterrichtsverlauf - Arbeitet vollumfänglich themenbezogen - Ist stets vorbereitet und kann Unterrichtsinhalte zusammenfassen	- Arbeitet konzentriert und produktiv - Tauscht sich sachbezogen mit Lernpartner und -partnerinnen aus - Übernimmt eigenständig Aufgaben der GA/PA	- HA vollständig, richtig und sachgerecht - Arbeitet eigenständig und problemlösend - Respektvoller und konstruktiver Umgang mit Meinungen/Überzeugungen anderer - Regelmäßige Bereitschaft HA vorzustellen - Regelmäßige Teilnahme auch ohne Aufforderung
befriedigend 07 bis 09 Punkte Entspricht im Allgemeinen den Anforderungen	- Arbeitet regelmäßig und freiwillig bei einfachen Inhalten mit - Folgt dem Unterricht konzentriert und kann Inhalte verständlich wiedergeben - Liefert ab und zu eigenständige Unterrichtsbeiträge	- Regelmäßige Beteiligung - Stellt vorwiegend inhaltsbezogene Verständnisfragen - Hat Lücken im Unterrichtsstoff, die durch konkrete Fragen aber geschlossen werden können - Erbringt Beiträge nach Aufforderung	- Regelmäßige Beteiligung - Übernimmt kleinere eigenständige Aufgaben - Arbeitet effektiv	- HA sind in der Regel vollständig bearbeitet und werden in Teilen freiwillig vorgestellt - Grundsätzliche Arbeitsbereitschaft ist vorhanden
ausreichend 05 bis 06 Punkte Weist Mängel auf, entspricht im Ganzen noch den Anforderungen	- Seltene Meldungen (1 bis 2 Meldungen pro Unterrichtsstunde), wenn diese sachgerecht und richtig sind - Beschränkt sich auf Wiedergabe gelernter Inhalte - Antwortet regelmäßig auf kleinschrittige Fragen	- Der momentane Unterrichtsstand kann in Teilen eigenständig wiedergegeben werden - Beiträge sind nicht immer richtig - Erbringt nicht immer Beiträge nach Aufforderung - reproduziert geübte Aufgaben kleinschrittige Vorgehensweise	- arbeitet kleinschrittig unter Anleitung anderer - beschäftigt sich teilweise mit unwesentlichen Details - arbeitet nicht immer konzentriert	- Vortragen kleinschrittige Lösungen bei HA - HA werden grundsätzlich, wenn auch manchmal nur in Teilen bearbeitet
mangelhaft 01 bis 04 Punkte Entspricht nicht den Anforderungen, Grundkenntnisse vorhanden Mängel können in absehbarer Zeit behoben werden	- Arbeitet kaum oder sporadisch mit - Keine freiwilligen Meldungen - Kann auch bei kleinschrittigen Fragen nur selten eine Antwort geben - Grundsätzliche Beiträge sind größtenteils falsch	- Der aktuelle Unterrichtsgegenstand kann nicht wiedergegeben werden - Sachbezogene Beiträge sind die Ausnahme - Stellt keine inhaltsbezogenen Fragen, um Unterrichtsstoff aufzuarbeiten - Bereitschaft zur Mitarbeit ist durch Passivität nicht zu erkennen	- Verhält sich passiv - Eigenständigkeit ist nicht zu erkennen - Ist schlecht vorbereitet - Lenkt andere beim Arbeiten ab	- Fehlende Bereitschaft HA anzufertigen oder vorzustellen - Unterrichtsmaterialien sind selten vollständig
ungenügend 00 Punkte Entspricht nicht den Anforderungen, Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden	- Auch auf Nachfragen keine wesentliche Beteiligung - Stört und lenkt andere ab	- Der aktuelle Unterrichtsgegenstand kann nicht wiedergegeben werden - Fehlende Bereitschaft individuelle Lücken durch Formulierung von Fragen zu schließen - Hat gravierende Lücken im Unterrichtsstoff	- Verhält sich völlig passiv - Arbeitet trotz Aufforderung nicht konstruktiv - Beschäftigt sich nicht mit dem Unterrichtsgegenstand - Verhält sich destruktiv	- Hausaufgaben werden grundsätzlich selten angefertigt - Unterrichtsaufzeichnungen können auch nach Aufforderung nicht vollständig und sachgerecht vorgelegt werden - Fehlt unentschuldig im Unterricht - Erscheint häufig zu spät im Unterricht - Fehlt regelmäßig bei Klausuren

Diese Kriterien bilden einen möglichen Rahmen zur Notenfindung und -begründung. Der Kriterienkatalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; es wird nicht zwingend zu jedem Kriterium eine Note erteilt.

6. Individualisierte Lernzeit (ILZ) in der Qualifikationsphase Q1/Q2

Die Einführung der Individuellen Lernzeit (ILZ) im Schuljahr 2026/2027 erfolgt zunächst im Rahmen einer Pilot- und Erprobungsphase. Die nachfolgenden organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen bilden die Grundlage der Umsetzung. Sie werden im Verlauf des Schuljahres anhand der gewonnenen Erfahrungen sowie der Rückmeldungen von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern kontinuierlich evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt.

Die ILZ ist ein zentraler Baustein einer modernen, kompetenzorientierten Unterrichtsentwicklung und orientiert sich an den Grundgedanken der Initiative „Leistung macht Schule“ (LemaS). Sie ermöglicht euch, Verantwortung für euren Lernprozess zu übernehmen, individuelle Stärken gezielt weiterzuentwickeln sowie fachliche und überfachliche Kompetenzen selbstständig zu vertiefen. Gleichzeitig schafft sie Raum für differenzierte Lernwege, eigenverantwortliches Arbeiten und wissenschaftspropädeutisches Lernen.

Wann findet die Individuelle Lernzeit statt?

Im Schuljahr 2026/2027 wird die ILZ in drei Blöcken durchgeführt:

Block 1: KW 35–40 (25.08.2026–01.10.2026)

Block 2: KW 48–51 (24.11.2026–17.12.2026)

Block 3: KW 5–10 (02.02.2027–11.03.2027)

Die Zeiträume zwischen den Blöcken bleiben bewusst für Evaluationen und Klausurphasen frei.

Die ILZ findet dienstags, mittwochs und donnerstags jeweils in der 8. und 9. Stunde statt und umfasst maximal sechs Wochenstunden. Beteiligt sind die Fächer, die in diesen Zeiten ihre 3. bzw. 5. Wochenstunde haben: Politik und Wirtschaft, Geschichte, Katholische Religion, Evangelische Religion, Ethik, Englisch, Biologie, Chemie und Physik. Belegt ihr nur eine Naturwissenschaft oder ist Englisch nicht eure fortgeführte Fremdsprache, reduziert sich die Zahl der ILZ-Stunden entsprechend.

Wie wird in der ILZ gearbeitet?

Für jeden Block erhaltet ihr von euren Fachlehrkräften Projekte bzw. Aufgabenstellungen, die ihr selbstständig bearbeitet. Die Aufgaben können mithilfe eines Dokumentationsbogens oder in anderer Form bereitgestellt werden und enthalten stets die Aufgabenstellung, den Bearbeitungszeitraum sowie das erwartete Ergebnis bzw. Produkt. Ergänzend können Hinweise zur Sozialform oder zu benötigten Materialien gegeben werden.

Im Maximalfall bearbeitet ihr gleichzeitig sechs Projekte. Wie ihr eure Arbeitszeit innerhalb eines Blocks aufteilt, entscheidet ihr selbst. Ihr könnt euch beispielsweise zunächst auf ein Projekt konzentrieren oder parallel an mehreren Aufgaben arbeiten. Entscheidend ist, dass

alle geforderten Ergebnisse fristgerecht vorliegen. Benötigt ihr für ein Projekt weniger Zeit als vorgesehen, könnt ihr die frei gewordene Zeit für andere Projekte nutzen.

Die Lehrkräfte können euch verpflichten, eure Arbeit mithilfe eines Dokumentationsbogens festzuhalten. Ein Beispiel befindet sich im Anhang.

Wo findet die ILZ statt?

Grundsätzlich entscheidet ihr selbst, an welchem der vorgesehenen Lernorte ihr arbeitet. Zur Verfügung stehen die Kursräume der beteiligten Fächer, das LFZ-GO (Oberstufenbibliothek), die Lernlandschaft im 400er-Trakt sowie der Bereich vor dem LFZ-GO. Erfordert ein Projekt spezielle Fachräume, beispielsweise für Experimente, findet die Arbeit dort statt.

Während der regulären Unterrichtszeiten stehen euch die Lehrkräfte in den jeweiligen Kursräumen in der Regel als Ansprechpartner zur Verfügung und unterstützen euch bei Fragen oder Problemen.

Anwesenheit und Dokumentation

Auch während der ILZ besteht Anwesenheitspflicht – unabhängig davon, ob eine Fachlehrkraft anwesend ist. Für jeden Block führt ihr einen Dokumentationsbogen, auf dem eure Anwesenheit für jeden ILZ-Tag von einer beteiligten Lehrkraft bestätigt wird. Dies muss nicht eure jeweilige Kursleitung sein. Ihr seid selbst dafür verantwortlich, während der 8. oder 9. Stunde eine Lehrkraft zur Abzeichnung aufzusuchen.

Nach Abschluss eines Blocks gebt ihr den vollständig ausgefüllten Dokumentationsbogen zusammen mit eventuellen Entschuldigungen bei eurem Tutor ab. Die Fehlzeiten werden dort für das Zeugnis erfasst.

Wird die ILZ bewertet?

Ob und in welcher Form Leistungen bewertet werden, entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft. Grundlage ist das für das Projekt formulierte erwartete Ergebnis. Die Arbeitsergebnisse können bewertet oder in den Unterricht einbezogen werden. Selbstständig erarbeitete Inhalte können außerdem Gegenstand von Klausuren sein.

Die Fachlehrkraft entscheidet ebenfalls, ob eine schriftliche Dokumentation eurer Arbeit abgegeben werden muss und ob während des Projekts Zwischengespräche zum Arbeitsfortschritt stattfinden.

6.1 Individualisierte Lernzeit Q1/Q2 - Dokumentationsbogen Anwesenheit

Individualisierte Lernzeit (ILZ) Gymnasiale Oberstufe



Dokumentationsbogen Anwesenheiten (Schülerinnen und Schüler)

Name: _____ Tutorium: _____

KW: _____

Unterschrift Lehrkraft

Dienstag, 8./9. Std. _____

Mittwoch, 8./9. Std. _____

Donnerstag, 8./9. Std. _____

KW: _____

Unterschrift Lehrkraft

Dienstag, 8./9. Std. _____

Mittwoch, 8./9. Std. _____

Donnerstag, 8./9. Std. _____

KW: _____

Unterschrift Lehrkraft

Dienstag, 8./9. Std. _____

Mittwoch, 8./9. Std. _____

Donnerstag, 8./9. Std. _____

KW: _____

Unterschrift Lehrkraft

Dienstag, 8./9. Std. _____

Mittwoch, 8./9. Std. _____

Donnerstag, 8./9. Std. _____

KW: _____

Unterschrift Lehrkraft

Dienstag, 8./9. Std. _____

Mittwoch, 8./9. Std. _____

Donnerstag, 8./9. Std. _____

KW: _____

Unterschrift Lehrkraft

Dienstag, 8./9. Std. _____

Mittwoch, 8./9. Std. _____

Donnerstag, 8./9. Std. _____

KW: _____

Unterschrift Lehrkraft

Dienstag, 8./9. Std. _____

Mittwoch, 8./9. Std. _____

Donnerstag, 8./9. Std. _____

KW: _____

Unterschrift Lehrkraft

Dienstag, 8./9. Std. _____

Mittwoch, 8./9. Std. _____

Donnerstag, 8./9. Std. _____

7. Termine (Änderungen vorbehalten)

Nachschreibtermine

Sa. 21.11.2026
Sa. 19.12.2026
Mo. 18.01.2027

Chorprobe und Klausur

Sa. 07.11.2026

Vorsingen GO

Do. 14.01.2027

Fr. 15.01.2027

Einführungsphase

Info berufliche Orientierung

Mo. 17.08.2026

Methodentage

Di. 25.08.2026

Mi. 26.08.2026

Elternabend

Do. 03.11.2026

Rotarierabend (abends)

Di. 10.11.2026

Jugend debattiert Finale

Do. 21.01.2027

E-Phase Präsentationstag

Di. 26.01.2027

Qualifikationsphase Q1

Information Europäisches Jugendparlament

Mi. 19.08.2026

Elternabend Q1

Mo. 31.08.2026

Zukunftstag (nachmittags)

Fr. 06.11.2026

Projektwoche

16.11.2026 bis 20.11.2026

Exkursion Paulskirche

Mi. 25.11.2026

8. Informationen zur Qualifikationsphase und Abiturprüfung

Quelle: Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 in der gültigen Fassung

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstständig zur Vergewissern, wie sie ihre Beleg- und Einbringungsverpflichtungen (§13 und §26, OAVO) erfüllen können und sich im Zweifelsfall bei den in Satz 1 genannten Personen (Anm. Tutorin und Tutor) sachkundig zu machen (§5, Abs. 2, OAVO).

I Verbindliche Fächer und Kurse (§13, Abs. 8 und zugehörige Anlage 7, OAVO)

Unterricht in der gesamten Qualifikationsphase Q1 – Q4	Deutsch, einer aus der Mittelstufe fortgeführten Fremdsprache, Geschichte, Politik und Wirtschaft*, Religion oder Ethik, Mathematik, einer Naturwissenschaft, Sport *Alternativ kann Geographie anstatt von PoWi nach der Q2 weitergeführt werden, wenn Geographie durchgängig seit der Einführungsphase belegt wurde.
Unterricht mindestens im ersten Jahr der Q-Phase	Kunst/Musik/Chor/Darstellendes Spiel einer zweiten Fremdsprache oder einer zweiten Naturwissenschaft oder Informatik

Eine in der Einführungsphase **neu begonnene Fremdsprache muss 4-stündig in der gesamten Qualifikationsphase weitergeführt** werden §14, OAVO.

II Zulassungsbedingungen zum Abitur (§23, Abs. 1, OAVO) bzw. (§26, Abs. 2, OAVO)

Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer

- die Bedingungen über die Verweildauer in der GO erfüllt.
- die Verpflichtungen in einer zweiten Fremdsprache (§14, OAVO) erfüllt hat.
- in der Qualifikationsphase die verbindlichen Kurse besucht hat
- die nach §26 verbindlichen GKs und LKs mit entsprechender Punktzahl nachweist.

III Einbringungsverpflichtung (§26, OAVO)

In die Gesamtqualifikation müssen die Leistungskurse sowie die Grundkurse Q1 bis Q4 im dritten, vierten und fünften Prüfungsfach, soweit keine besondere Lernleistung angemeldet ist, eingebracht werden. Dabei ist folgende Verteilung zu beachten:

Aufgabenfeld I	- Deutsch	4
	- fortgeführte Fremdsprache	4
	- Kunst/ Musik/ Musik vokal/ DSP	2
	- 2. oder 3. Fremdsprache, falls keine weitere Naturwissenschaft oder Informatik eingebracht wird, im Falle von §14 (3) zwingend die letzten beiden Kurse der zweiten Fremdsprache.	(2)
Aufgabenfeld II	- Geschichte	2
	- Politik und Wirtschaft oder Geographie, sofern Geographie ab dem ersten Halbjahr der E-Phase durchgängig belegt wurde.	2
	- Zwei weitere Halbjahre aus dem Aufgabenfeld II	2
Aufgabenfeld III	- Mathematik	4
	- Naturwissenschaft	4
	- Weitere Naturwissenschaft/ Informatik, falls keine weitere Fremdsprache eingebracht wird	(2)

IV Prüfungsfächer (§24, OAVO)

Voraussetzung zur Wahl der Prüfungsfächer ist, dass der Unterricht in dem jeweiligen Fach in der gesamten Gymnasialen Oberstufe (Einführungs- und Qualifikationsphase) belegt worden ist. In Musik vokal ist keine Abiturprüfung möglich.

In drei Fächern (beide Leistungskurse, ein Grundkursfach) findet eine schriftliche (§32 und §33), im vierten eine mündliche Prüfung (§34 bis §36) und im fünften Fach (§37) eine Präsentation, eine besondere Lernleistung oder eine mündliche Prüfung statt.

Mit den schriftlichen Prüfungen müssen zwei der Aufgabenfelder, mit der gesamten Abiturprüfung alle drei Aufgabenfelder abgedeckt werden.

Verbindliche Prüfungsfächer: Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache oder Naturwissenschaft

Die verbindlichen Prüfungsfächer können nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden. **Eine besondere Lernleistung** (§37, Abs. 4 bis 6, OAVO) wird im Rahmen oder Umfang eines Kurses von mindestens zwei Halbjahren erbracht. Bei der besonderen Lernleistung schlägt in der Regel die Schülerin oder der Schüler der betreuenden Lehrkraft nach §22 Abs. 3 das Thema vor. Wer eine besondere Lernleistung im 5. Prüfungsfach erbringen will, beantragt diese spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase (Q3) bei dem Schulleiter mit Angabe der betreuenden Lehrkraft nach deren Zustimmung. Die Anmeldung ist verbindlich und kann nicht im Rahmen der Meldung zum Abitur widerrufen werden.

V Gesamtqualifikation (§26, OAVO)

(1) Die Gesamtqualifikation wird gebildet aus dem Gesamtergebnis der im Leistungskurs-, Grundkurs- und Abiturbereich erreichten Punkte. Dabei sind in der Qualifikationsphase (Block 1) maximal 600 Punkte, davon maximal 240 Punkte im Leistungskursbereich und maximal 360 Punkte im Grundkursbereich sowie in der Abiturprüfung (Block II) maximal 300 Punkte zu erreichen.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nach Block I sind die 24 anzurechnenden Grundkurse einfach zu werten, die acht anzurechnenden Leistungskurse zweifach. Unter den 32 einzubringenden Kursen darf kein Kurs mit null Punkten abgeschlossen sein. Höchstens sechs Kurse dürfen unter fünf Punkten sein, davon maximal zwei Leistungskurse in einfacher Wertung.

Kein Kurs darf mit null Punkten abgeschlossen sein.

Abiturbereich:

Prüfungsleistung in vierfacher Wertung mit **mindestens 100 Punkten**; drei der Prüfungsfächer, darunter mindestens ein Leistungskurs mit mindestens 05 Punkten

In schriftlichen Prüfungsfächern, die mit null Punkten abgeschlossen sind, wird eine zusätzliche mündliche Prüfung nach § 34 Abs. 2, OAVO durchgeführt.

Wird im vierten oder fünften Prüfungsfach eine Prüfung mit null Punkten abgeschlossen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse, ob eine zusätzliche mündliche Nachprüfung angeboten wird. Keine Prüfung darf mit null Punkten abgeschlossen werden.

8.1 Schulischer Teil der Fachhochschulreife (OAVO § 48)

Aus zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren sind verpflichtend beide Leistungskurse und 11 Grundkurse einzubringen. Unter den einzubringenden Kursen müssen je 2 Kurse der folgenden Fächer sein:

- Deutsch
- Eine aus der Mittelstufe fortgeführte Fremdsprache
- Mathematik
- eine Naturwissenschaft (nicht Informatik)
- Politik und Wirtschaft oder Geschichte

In den beiden Leistungskursen müssen in beiden Halbjahren mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung erreicht werden, wobei mindestens zwei Kurse mit jeweils mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.

In den elf Grundkursen müssen mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung erreicht werden, wobei mindestens sieben Kurse mit jeweils mindestens 5 Punkten einfacher Wertung einzubringen sind.

					zweifache Wertung		
Leistungskurse	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1/2	Q2/3	Q3/4
Summe LK							

					einfache Wertung		
Grundkurse	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1/2	Q2/3	Q3/4
Deutsch							
fortg. Fremdsprache							
Politik und Wirtschaft oder Geschichte							
Mathematik							
Naturwissenschaft							
Summe GK							
Gesamtsumme GK/LK							

8.2 Abitur

Tragen Sie auf Grundlage Ihrer bisherigen Leistungen alle belegten Kurse ein

	Fach	Beleg- verpflichtung	Einbringungs- verpflichtung	Qualifikationsphase			
AF I	sprachlich-literarisch-künstlerisch AF			Q1	Q2	Q3	Q4
	Deutsch	4	4				
	Erste fort. FS	4	4				
	Zweite FS	(2)*	(2)*				
	Fremdsprache (nach §14 (3) ab E1)	4	2 aus Q3/Q4				
	Kunst/Musik	2	2				
AF II	Gesellschaftswissenschaftliches AF**			Q1	Q2	Q3	Q4
	PoWi***	4***	2***				
	Geschichte	4	2				
	Religion/Ethik	4	-				
AF III	Mathematisch-naturwissenschaftl. AF			Q1	Q2	Q3	Q4
	Mathematik	4	4				
	Natwi ****	4	4				
	Natwi/Info	(2)*	(2)*				
	Sport	4****	_****				

* zwei fortgeführte Fremdsprachen oder zwei Naturwissenschaften müssen eingebracht werden;

** aus dem AF 2 müssen insgesamt mindestens 6 Kurse eingebracht werden;

*** anstatt PoWi kann Geographie eingebracht und zur Belegungsverpflichtung Q3/Q4 hinzugezogen werden, wenn Geographie seit der Einführungsphase belegt wurde;

**** es können maximal 3 Sport-GK eingebracht werden (wenn nicht Abiturfach)

Unser Zusammenleben an der Schule orientiert sich an fünf übergeordneten Regeln:

